

06.09.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)

C(2024) 6324 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2024
C(2024) 6324 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung) (COM(2024) 60 final).

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat den Vorschlag geprüft hat und die mit der Initiative verfolgten Ziele unterstützt.

Die Kommission teilt die Besorgnis des Bundesrates angesichts der zunehmenden Verbreitung und der langfristigen Folgen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Sie teilt auch seine Einschätzung, dass die Kohärenz mit anderen Rechtsnormen – darunter die Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – zu gewährleisten ist, damit das Strafrechtssystem in sich geschlossen und verständlich ist.

Auf die in der Stellungnahme konkret angesprochenen Punkte geht die Kommission im Anhang dieses Schreibens ein.

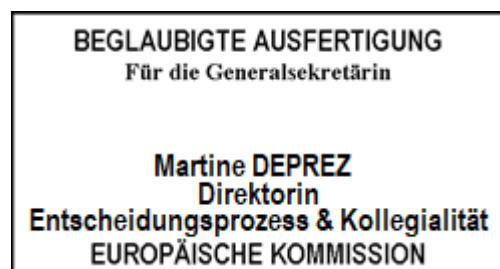
Sie hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen hiermit zufriedenstellend beantwortet werden, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Ylva Johansson
Mitglied der Kommission

Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND



Anhang

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte sorgfältig geprüft und möchte dazu folgende Anmerkungen machen:

Der Bundesrat empfiehlt, die Richtlinie an die Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzupassen und von detaillierten Vorgaben für die Strafrahmen abzusehen. Die Kommission schließt sich der Forderung nach Stimmigkeit an und ist der Auffassung, dass bei horizontalen Fragen auf Kohärenz geachtet werden sollte, sofern keine besonderen Gründe dagegen sprechen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Vorschlag um eine Neufassung eines bestehenden Instruments handelt, nämlich der Richtlinie 2011/93 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Richtlinie 2011/93 ist seit über zehn Jahren in Kraft und wurde von den Mitgliedstaaten umgesetzt; sie sorgt für Mindeststandards in Bezug auf Fragen wie Strafverfolgung oder erschwerende Umstände im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die bereits problemlos akzeptiert wurden. Die Forderung nach Kohärenz mit neueren Instrumenten darf diese gemeinsamen Standards nicht infrage stellen oder der Annahme besonderer Vorgehensweisen entgegenstehen, wenn diese aufgrund der Gegebenheiten in dem betreffenden Kriminalitätsbereich gerechtfertigt sind. Untersuchungen zeigen, dass bei sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern zwischen der Begehung der Straftat und der Anzeige durch das Opfer oft sehr viel Zeit vergeht. Nach Auffassung der Kommission ist daher die besondere Regelung der Verjährungsfristen in dem Vorschlag gerechtfertigt.

Der Bundesrat befürchtet, dass durch die Anzeigepflicht nach Artikel 17 Absatz 3 des Vorschlags das Vertrauensverhältnis zwischen minderjährigen Opfern und in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung tätigen Fachkräften untergraben werden könnte. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission betonen, dass sich die Meldepflicht nicht auf einzelstaatliche Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses auswirken soll, die notwendig sind, um ein Vertrauensverhältnis in bestimmten Konstellationen, etwa bei psychologischen Beratungen oder Gesprächen zwischen Anwälten und Mandanten, aufzubauen. Vielmehr soll mit der Meldepflicht dagegen vorgegangen werden, dass nur selten Verdachtsfälle von sexuellem Kindesmissbrauch gemeldet werden, da die im Bereich Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung Beschäftigten sowie andere Fachkräfte, die in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, wohl davor zurückschrecken, den Vorwurf des sexuellen Kindesmissbrauchs – überhaupt oder möglicherweise gegen eine Kollegin oder einen Kollegen – zu erheben.

Der Bundesrat stellt fest, dass es einer genauen Prüfung jeder dem EU-Zentrum zugewiesenen Aufgabe bedarf. Exemplarisch wird die Notwendigkeit der in Artikel 28 Absatz 5 des Vorschlags genannten Tätigkeiten infrage gestellt. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission betonen, dass diese Tätigkeiten ausschließlich dazu dienen sollen, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, indem der Austausch bewährter Verfahren zur Prävention zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den

Mitgliedstaaten und Drittländern erleichtert wird. Dadurch, dass eine Struktur für den Austausch über die wirksamsten Präventionsstrategien bereitgestellt wird, sollen die Mitgliedstaaten nicht belastet werden, sondern vielmehr Doppelarbeit vermeiden und Ressourcen sparen können.

Der Bundesrat fordert, dass die nach Artikel 31 des Vorschlags gewünschten statistischen Erhebungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden und zu keinen zusätzlichen Aufwänden in den Mitgliedstaaten führen. Die Kommission weist darauf hin, dass es unerlässlich ist, statistische Daten über die Häufigkeit von Straftaten und die Profile von Opfern und Tätern zu erheben und auszutauschen, damit faktengestützte und zielgerichtete Initiativen gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern ergriffen werden können. Ebenso wichtig ist es, Daten zur Prävention und Unterstützung der Opfer zu erheben, um die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen zu bewerten und somit auch öffentliche Mittel möglichst optimal einzusetzen.